

Finanzordnung

der

Schützengesellschaft Schötmar
von 1732 e.V.



Finanzordnung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Schützengesellschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
2. Für die Schützengesellschaft, für jede Kompanie und Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Schützengesellschaft, Kompanien und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Vereinszweckes ermöglichen.
4. Die Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird vom Zahlmeister erstellt.
3. Die Beratungen im Vorstand finden bis zur Mitgliederversammlung statt.
4. Von der Schützengesellschaft werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1 Bereitstellungen von Sportstätten für Training und Wettkampfbetrieb.
 - 4.2 Durchführung der Traditionsveranstaltungen.
 - 4.3 Kosten der Vereinsführung.
 - 4.4 Beiträge an die Dach- und Fachverbände der Schützengesellschaft, sowie Startgebühren für die Teilnahme an externen Wettkämpfen
 - 4.5 Versicherungen und Steuern.
 - 4.6 Aufwendungen für Ehrungen.
 - 4.7 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
 - 4.8 Betriebs- und Energiekosten.
 - 4.9 Anstellungen voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
5. Der Haushaltsplanentwurf wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.
6. Von den Kompanien / Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen und finanziert:
 - 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingsabenden.
 - 6.2 Kosten für die Übungsleiter / Trainer.
 - 6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
 - 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
 - 6.5 Geschenke.
 - 6.6 Gesellige Kompanieveranstaltungen (Kompaniefeste, Schnatgänge, Ausflüge etc.).

§ 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Schützengesellschaft, der Kompanien und Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Kasse ist von den gewählten Mitgliedern gem. § 20 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden zentral über die Vereinskasse durch den Zahlmeister abgewickelt.

2. Jede Kompanie / Abteilung hat ein eigenes Budget, über deren Verwendung sie selbst entscheiden können. Das Budget besteht aus:

Anfangsbestand
plus Beitragseinnahmen
plus Spendeneinnahmen
plus sonstige Einnahmen
abzüglich aller Ausgaben

3. Sollten Zahlungen über das Budget der Kompanie/Abteilung hinausgehen, so bedarf das der Zustimmung des Vorstandes.

4. Die Kompanien/Abteilungen führen jeweils eine Barkasse mit einem Bestand von EUR 250,-. Die Kompaniezahlmeister / Abteilungskassierer führen ein Kassenbuch. Die Barkasse ist quartalsweise mit dem Zahlmeister der Gesellschaft (Zahlmeister im Vorstand) abzurechnen.

5. Alle Kompanien/Abteilungen erhalten monatlich eine Aufstellung über alle im vergangenen Monat getätigten Kontobewegungen. Am Jahresanfang erhalten alle Kompanien/Abteilungen eine Auflistung der Ausgaben und Einnahmen sowie eine Zusammenfassung der Summen und Salden für Ihren Kassen-Bericht in den Kompanien/ Abteilungen.

6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen werden nur vom geschäftsführenden Vorstand für Ausnahmefälle und zeitlich befristet eingerichtet. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Zahlmeister der Gesellschaft (Zahlmeister im Vorstand) vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung vom Verein erhoben.

2. Die Erlöse aus der Vermietung des Schützenhauses sind für die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen zu verwenden oder hierfür zurück zu stellen.

3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Konten verbucht. Leistungen der Gesellschaft oder der Kompanien/ Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

4. Die Kompanien/Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen der Gesellschaft als Vertragspartner zufließen.

5. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die Konten der Gesellschaft.
Sparkasse Lemgo

BLZ 482 501 10 Kto.: 26 450 IBAN: DE49 4825 0110 0000 0264 50
BIC: WELADED1LEM

Volksbank Bad Salzuflen eG

BLZ 482 914 90 Kto.: 10 81 500 IBAN: DE70 4829 1490 0001 0815 00
BIC: GENODEM1BSU

2. Alle Geschäfte sollten per Rechnung abgewickelt werden.

Die Anschrift auf der Rechnung muss z.B. lauten:

Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

Adler-Kompanie

zu Händen

Straße

PLZ Bad Salzuflen

Die Rechnungen sind von einem gewählten Mitglied der Kompanie-/Abteilungsleitung abzuzeichnen und beim Zahlmeister der Gesellschaft (Zahlmeister im Vorstand) einzureichen und werden dann innerhalb 5 Tagen bezahlt.

3. Bei Sammelabrechnungen von Barausgaben müssen auf einem Deckblatt die Unterbelege aufgeführt und abgezeichnet werden.

4. Die abgezeichneten Rechnungen sind dem Zahlmeister der Gesellschaft (Zahlmeister im Vorstand), unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 15.01. des folgenden Jahres beim Zahlmeister der Gesellschaft (Zahlmeister im Vorstand) abzurechnen.

6. Ausgaben über EUR 2.000,- sind einen Monat vorher beim Zahlmeister der Gesellschaft (Zahlmeister im Vorstand) anzumelden, damit pünktliche Zahlungen gesichert sind.

§ 7 Rechtsgeschäfte außerhalb des Haushaltsplanes

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

1.1 Dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-.

1.2 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 15.000,-.

2. Die Kompanie-/Abteilungsleitungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen werden.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen der Gesellschaft zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 in Kraft. Die Finanzordnung in ihrer Fassung vom 15. April 2005 tritt damit außer Kraft.

Bad Salzuflen-Schötmar, den 06.03.2015



Uwe Deppe
Vorsitzender



Volker Schreiber
stellv. Vorsitzender



Werner Fink
Zahlmeister



Klaus-Jürgen Göbel
Geschäftsführer